



LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Duggingen

(nachstehend Gemeinde genannt)

als Auftraggeberin

und der

Spitex Reinach GmbH

(nachstehend Spitex genannt)

als Beauftragte

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften	3
2.1 Bundesgesetze und Verordnungen	3
2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene	3
2.3 Tarifvertrag mit Krankenversicherern	3
3. Ziele	3
3.1 Wirkungsziele	3
3.2 Zielgruppen	3
4. Leistungsinhalte und -umfang	4
4.1 Spitex-Leistungen	4
4.2 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung	4
4.3 Koordination/Vernetzung	5
5. Qualitätssicherung und -entwicklung	5
6. Aufgaben der Gemeinden	5
6.1 Beiträge	5
6.2 Unterstützung	5
6.3 Öffentlichkeitsarbeit	5
6.4 Sozial- und Gesundheitsplanung	5
7. Finanzierung	5
7.1 Mittelbeschaffung	5
7.2 Tarife	6
7.3 Finanzielle Leistungen der Gemeinden	6
7.3.1 Übergangszeitraum 2016 - 2017	6
7.3.2 Finanzierung ab 2018	6
7.4 Weitere Beiträge der Gemeinden	6
7.5 Zahlungsausstände	7
7.6 Überkommunale Leistungen	7
8. Berichterstattung	7
9. Unternehmerische Verantwortung	7
10. Dauer der Vereinbarung / Kündigung	7
11. Weitere Bestimmungen	7

Die Gemeinde beauftragt - gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen - die Spitex, eine fachgerechte bedarfsorientierte Hilfe und Pflege für ihre Einwohnerinnen und Einwohner anzubieten.

1. Zweck

- Diese Leistungsvereinbarung regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Spitex.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften

2.1 Bundesgesetze und Verordnungen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994 insbesondere Art. 25a, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 12.4.1995 insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 insbesondere Art. 7, 8, 9, 20, 24, 33, 34

2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

- Gesundheitsgesetz Kanton Baselland, GesG 901 (seit 01.01.2009 in Kraft), insbesondere Artikel 1, 2, 3, 37, 38, 79.
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA), insbesondere Art. 1, 2, 4, 5.

2.3 Tarifvertrag mit Krankenversicherern

Der Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Schweiz, beziehungsweise Spitex-Verband Baselland, mit den Krankenversicherern ist verbindlich.

3. Ziele

3.1 Wirkungsziele

Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit den Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden.

3.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird, zum Beispiel für

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen
- Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden

4. Leistungsinhalte und -umfang

4.1. Spitex-Leistungen

Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Der gesetzlich in § 79 Abs.2 GesG definierte Mindestumfang dieses Spitexangebotes umfasst die folgenden Leistungen:

- sozialversicherungsrechtliche Pflichtleistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG)
- Hauswirtschaftsleistungen
- Betreuungsangebote für Personen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf
- Mahlzeitendienste, sowie
- Tages- und Nachtangebote

Einzelne Spezial-Dienstleistungen können zusammen mit Dritten angeboten werden und/oder an Dritte delegiert werden, wie beispielsweise die ambulante Onkologie-Pflege, die Kinderspitex, Tages- und Nachtangebote und andere.

4.2. Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen können in speziellen Fällen eingestellt werden. z. B.

- wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- wenn Hilfeleistungen abgelehnt werden
- infolge akuten Mangels an qualifiziertem Personal
- bei Zahlungsausständen von Klientinnen und Klienten (siehe Abschnitt 8.5)

Werden Leistungen eingestellt, muss die betroffene Gemeinde unverzüglich informiert werden.

4.3. Koordination/Vernetzung

Die Spitex koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreuungsfällen mit hohem Vernetzungsgrad klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Managements die Fallführung übernimmt.

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten (Merkblatt „Datenschutz in der Spitex“).

6. Aufgaben der Gemeinde

6.1. Beiträge

Die Gemeinde stellt der Spitex finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele in Form einer Ergänzungsfinanzierung zur Verfügung.

Der Bedarf für die Ergänzungsfinanzierung für das Folgejahr ist der Gemeinde bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zu melden.

6.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt die Spitex im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen wie politischen Umfeld bei der Erfüllung der Leistungsziele.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

Veröffentlichungen in Form von Inseraten werden der Spitex zu günstigen Konditionen angeboten.

6.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Spitex wird von der Gemeinde in die Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

7. Finanzierung

7.1 Mittelbeschaffung

Der Aufwand der Spitex wird gedeckt durch folgende Einnahmen:

- Erträge aus den Dienstleistungen

- Beiträge der Einwohnergemeinden
- Übrige Erträge

7.2 Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt der zwischen den Spitex-Verband Schweiz, beziehungsweise Baselland mit den Krankenversicherern abgeschlossene Tarifvertrag.
- Für alle anderen Spitex-Dienstleistungen, die nicht dem Tarifvertrag nach KVG Art. 46 unterstehen, gelten die von der Spitex festgelegten Tarife.
- Für Besucherinnen und Besucher gemäss Ziffer 3.2., welche länger als 30 Tage die Dienstleistungen der Spitex Birstal in Anspruch nehmen, werden nicht subventionierte Tarife verrechnet. Leistungen Dritter werden ab erstem Bezugstag zu Vollkosten verrechnet.

7.3 Finanzielle Leistungen der Gemeinden

7.3.1 Übergangszeitraum 2016 - 2017

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde werden während 2 Jahren nach dem im Jahr 2012 eingeführten System der Ergänzungsfinanzierung zur Deckung der Fixkosten und der Ergänzungsfinanzierung zur Deckung der variablen Kosten berechnet. Dies bedeutet:

Die Summe der Ergänzungsfinanzierung wird auf der Basis der Rechnung des Vorjahres budgetiert. Die Spitex stellt der Gemeinde das Budget spätestens per 30. Juni des laufenden Jahres für das nachfolgende Geschäftsjahr zu.

Die Spitex stellt der Gemeinde per 15. Januar und per 15. April des laufenden Geschäftsjahres eine à conto Rechnung für je 50% der budgetierten Ergänzungsfinanzierung.

Die Summe der Ergänzungsfinanzierung umfasst folgende Teile:

1. 40% der Ergänzungsfinanzierung zur Deckung der Fixkosten.
2. 60% der Ergänzungsfinanzierung zur Deckung der variablen Kosten. Diese werden nach den effektiv bezogenen Leistungen berechnet und im Folgejahr mit den geleisteten à conto Zahlungen verrechnet.

7.3.2. Finanzierung ab 2018

Um die Transparenz über die Kosten für die in der Gemeinde erbrachten Leistungen zu erhöhen, ist beabsichtigt die Finanzierung ab 2018 anzupassen. Die zu erbringenden Leistungen sollen auf die Bereiche: Pflege, Haushalthilfe und Mahlzeitendienst aufgeteilt werden.

7.4 Weitere Beiträge der Gemeinde

Auf Antrag von Spitex kann die Gemeinde Beiträge an Spitex-relevante Projekte oder ausserordentliche Vorhaben sprechen.

7.5 Zahlungsausstände

Zahlungsausstände von Klientinnen und Klienten werden 3-mal angemahnt. Danach wird die Betreuung ausgelöst. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung an Klient/in, den zuständigen Hausarzt und die zuständige KESB, dass die Dienstleistung ausgesetzt wird.

7.6 Überkommunale Leistungen

Überkommunale Dienstleistungen durch Dritte (z.B. Kinderspitex, SEOP) werden der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt.

8. Berichterstattung

Die Spitex informiert die Gemeinde vierteljährlich über den Stand der Erbringung der Dienstleistungen.

Es findet jährlich ein Treffen mit Vertreterinnen der Vertragsparteien statt. Inhalt ist der Austausch über die Leistungserbringung und deren Finanzierung. Die Spitex lädt zu diesen Treffen ein.

9. Unternehmerische Verantwortung

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung, inklusive Personal- und Sachentscheidungen.

10. Dauer der Vereinbarung / Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie ist unbefristet.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per 31. Dezember des Folgejahres gekündigt werden.

11. Weitere Bestimmungen

Während der Gültigkeitsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

Ort / Datum: Duggingen, 29.09.2015

Unterschriften:

Für die Gemeinde Duggingen,

genehmigt mit GRB Nr. 129 vom 4.08.2015



Beat Fankhauser
Gemeindepräsident



Christian Friedli
Verwalter



Für die Spitex Reinach GmbH



Simon Rosenthaler
Vorsitzender der Geschäftsführung



Titus Natsch
Direktor